

Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 1. Quartal 2021

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 87b SGB V folgenden 1. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2021 beschlossen:

I. Kostenpauschalen Kapitel 40

1. Es wird folgender § 24 VM eingefügt:

§ 24

Vergütung der Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM

¹ Innerhalb der Arztgruppen- und Leistungskontingente des hausärztlichen und fachärztlichen Grundbetragsvolumens werden die Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM kontingentbezogen vorab zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. ² Die Garantiequoten des § 20 VM beziehen sich jeweils auf die danach verbleibenden Leistungen.

2. § 24 VM -alt- wird zu § 25 VM -neu-.

Erläuterungen

Die Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM werden innerhalb der jeweiligen Arztgruppen- und Leistungskontingente vergütet. Entgegen der ursprünglichen Fassung des Verteilungsmaßstabes soll im Bereich des Abschnitts 4 des VM die Vergütung der Kostenpauschalen zu den vollen Preisen der Euro-Gebührenordnung erfolgen. Die hierfür benötigten Finanzmittel werden dem betroffenen Kontingent vorab entnommen. Dadurch vermindert sich kontingentbezogen die Vergütung der übrigen Leistungen des Kontingents; entsprechend reduziert sich die Garantiequote.

II. Strahlentherapie Kapitel 25 EBM

In § 25 VM -neu- wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) ¹ Nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15.09.2020 werden die im Beschluss benannten Leistungen der Strahlentherapie des Kapitels 25 EBM in den Jahren 2021 und 2022 innerhalb der MGV vergütet. ² Hierzu wird nach den KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung nach § 87a Abs. 4 SGB V in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 01.12.2020 ein gesondertes Honorarkontingent außerhalb der Systematik dieses VM zur Verfügung gestellt. ³ Die Vergütung der Leistungen erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Honorarkontingent hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. ⁴ Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren

Mitteln quotiert. ⁵ Aus der Vergütung resultierende Überschüsse des Honorarkontingents werden nach den Bestimmungen der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 SGB V Anlage Teil B (gültig für die Jahre 2021 und 2022) ausgeglichen.

Erläuterungen

Die strahlentherapeutischen Leistungen des überarbeiteten Kapitels 25 des EBM sollen in den Jahren 2021 und 2022 innerhalb der MGV vergütet werden. Hierzu wurden vom Bewertungsausschuss Finanzmittel zur Verfügung gestellt, zuzüglich eines von der KBV simulierten FKZ-Saldos. Nach den verbindlichen Regelungen in den KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung wird die Vergütung der Leistungen des Kapitels 25 EBM über ein von der übrigen Honorarverteilung abgesondertes Kontingent gesteuert. Die Regelung des § 25 Abs. 6 sieht hierfür eine quotierte Vergütung in Entsprechung zur Vergütung in den Arztgruppen- und Leistungskontingenten des Abschnitts 4 des VM vor.

III. Vergütungsanpassung bei einer Weiterbildung durch Allgemeinärzte und Kinderärzte

In § 8 Abs. 1 Satz 1 VM wird der Satzteil: „im Bereich der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung – mit Ausnahme der Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin – “ gestrichen.

Erläuterung

In dem am 04.11.2020 beschlossenen VM war bei geförderten Weiterbildungen zunächst eine Beschränkung der Vergütungsanpassungen aus Honorarmitteln auf den Bereich der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung (ohne Kinderärzte) vorgesehen, weil für Allgemeinärzte und Kinderärzte eine Förderung aus Haushaltsmitteln erfolgen sollte. Nach weiterer Diskussion wurde davon jedoch wieder abgerückt. Stattdessen soll jetzt doch eine Förderung aus Honorarmitteln erfolgen. Damit gilt im Ergebnis eine einheitliche Regelung für alle geförderten Weiterbildungen, einschließlich der Beschränkung bis zur vollständigen Vergütung der abgerechneten Leistungen.

Die Änderungen treten mit Wirkung für die Honorarabrechnung des Quartals 1/2021 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.
